

14.01.2025

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 15. Januar 2025

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der FDP

**zu Drucksache 20/2574 („Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 34a Abs. 1 GO werden die Worte „wenn eine Teilnahme im Sitzungsraum nicht möglich ist“ gestrichen.

b) 34a Abs. 3 GO wird wie folgt gefasst:

„Eine Teilnahme an Wahlen ist bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung uneingeschränkt möglich, wenn ein elektronisches Abstimmungsverfahren implementiert ist, das die Wahrung des Grundsatzes der geheimen Wahl sicherstellt. Wenn kein entsprechendes Abstimmungsverfahren implementiert ist, ist im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 für das Stattfinden der Wahl das Einverständnis aller wahlberechtigten Teilnehmenden erforderlich. Im Falle fehlenden Einverständnisses findet die Wahl in geheimer brieflicher Abstimmung statt.“

c) 34a Abs. 4 GO wird wie folgt gefasst:

„Es ist durch geeignete technische Hilfsmittel unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten während der gesamten Sitzung eine größtmögliche Wahrnehmbarkeit aller per Ton-Bild-Übertragung Teilnehmenden für die im Sitzungsraum Anwesenden herzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass der wortführende Teilnehmende sowie im Falle einer offenen Abstimmung alle abstimmungsberechtigten Teilnehmenden stets optisch und akustisch wahrnehmbar sind. Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist

die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“

d) In § 34a Abs. 5 GO werden die Worte „bis spätestens zwei Tage“ gestrichen.

e) In § 34 Abs. 8 GO wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Mögliche nach der obligatorischen Feststellung der Fehlerfreiheit der Übertragung auftretende technische Schwierigkeiten fallen in den persönlichen Verantwortungsbereich der Teilnehmenden.“

f) In § 35a Abs. 3 GO werden nach „durch geheime briefliche Abstimmung“ die Worte „oder im Wege eines geeigneten elektronischen Abstimmungsverfahrens, das die Wahrung des Grundsatzes der geheimen Wahl sicherstellt,“ eingefügt.

g) In § 35a Abs. 4 GO wird die Formulierung „Verfahren entwickeln soll“ zu „sicherstellt“ geändert.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 29a Abs. 1 KrO werden die Worte „wenn eine Teilnahme im Sitzungsraum nicht möglich ist“ gestrichen.

b) § 29a Abs. 3 KrO wird wie folgt gefasst:

„Eine Teilnahme an Wahlen ist bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung uneingeschränkt möglich, wenn ein elektronisches Abstimmungsverfahren implementiert ist, das die Wahrung des Grundsatzes der geheimen Wahl sicherstellt. Wenn kein entsprechendes elektronisches Abstimmungsverfahren implementiert ist, ist im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 für das Stattfinden der Wahl das Einverständnis aller wahlberechtigten Teilnehmenden erforderlich. Im Falle fehlenden Einverständnisses findet die Wahl in geheimer brieflicher Abstimmung statt.“

c) 29a Abs. 4 KrO wird wie folgt gefasst:

„Es ist durch geeignete technische Hilfsmittel unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten während der gesamten Sitzung eine größtmögliche Wahrnehmbarkeit aller per Ton-Bild-Übertragung Teilnehmenden für die im Sitzungsraum Anwesenden herzustellen. Es ist sicherzustellen, dass der wortführende Teilnehmende sowie im Falle einer offenen Abstimmung alle abstimmungsberechtigten Teilnehmenden stets visuell und auditiv wahrnehmbar sind. Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“

d) In § 29a Abs. 5 KrO werden die Worte „bis spätestens zwei Tage“ gestrichen.

e) In § 29a Abs. 8 KrO wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Mögliche nach der obligatorischen Feststellung der Fehlerfreiheit der Übertragung auftretende technische Schwierigkeiten fallen in den persönlichen Verantwortungsbereich der Teilnehmenden.“

f) In § 30a Abs. 3 KrO werden nach „durch geheime briefliche Abstimmung“ die Worte „oder im Wege eines geeigneten elektronischen Abstimmungsverfahrens, das die Wahrung des Grundsatzes der geheimen Wahl sicherstellt,“ eingefügt.

g) In § 30a Abs. 4 KrO wird die Formulierung „Verfahren entwickeln soll“ zu „sicherstellt“ geändert.

3. Artikel 5 wird gestrichen.

4. Artikel 6 wird gestrichen.

5. Artikel 7 Absatz 2 wird gestrichen.

6. Der bisherige Artikel 7 wird der neue Artikel 5.

Gez. Dr. Bernd Buchholz